1865

Bundesgesetzblatt

Teil II

1960	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1960	Nr. 34

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen

Vom 12. Juli 1960

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 1953 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 (Bundesgesetzblatt 1953 II S. 603) und des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 28. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 591) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Schiffsleute

die Besatzungsmitglieder des Decksdienstes, die zur Ausübung ihres Dienstes kein Befähigungszeugnis nach Maßgabe der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) in ihrer jeweils geltenden Fassung benötigen;

2. Kauffahrteischiffe

die dem Erwerb durch die Seefahrt dienenden, die Bundesflagge führenden Seeschiffe mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge und der Seeschiffe, die auf Grund des Fahrterlaubnisscheines der See-Berufsgenossenschaft nur für die Wattfahrt oder beschränkte kleine Küstenfahrt zugelassen sind;

3. Seefahrtzeiten

die im Seefahrtbuch bescheinigten anrechnungsfähigen Fahrtzeiten sowie die gesetzlichen und tariflichen Urlaubszeiten."

2. An § 3 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Decksjunge hat während seiner Ausbildung ein Berichtsbuch zu führen, in dem er nach Tages- oder Wochenabschnitten Angaben über die von ihm erledigten Arbeiten sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu machen hat. Das Berichtsbuch ist vom Kapitän oder dem mit der Ausbildung beauftragten Schiffsoffizier monatlich und bei Abmusterung des Decksjungen gegenzuzeichnen."

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sind nach dem Wort „Seemannsschule" die Worte „oder Jungfischerschule" einzufügen.

4. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hochseefischereifahrzeugen" die Worte „— unter Anrechnung eines dreimonatigen abgeschlossenen Lehrgangs an einer anerkannten Jungfischerschule —" eingefügt.

5. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Die nach dem Heimathafen des Schiffes zuständige Landesbehörde kann nach Anhören der nach § 6 bestimmten zentralen Stelle die Beschäftigung von Decksjungen, Jungmännern und Leichtmatrosen zur Ausbildung auf einem Schiff ganz oder auf Zeit untersagen, wenn der Kapitän die Ausbildungspflichten nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 trotz Abmahnung gröblich verletzt

hat, oder wenn Tatsachen vorliegen, die ihn in sittlicher Hinsicht zur Ausbildung von Junggraden ungeeignet erscheinen lassen.

(2) Jedes darum ersuchte Seemannsamt hat Maßnahmen nach Absatz 1 auf dem Titelblatt der Musterrolle einzutragen."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wer auf einem Kauffahrteischiff als Matrose anmustern will, hat einen Befähigungsnachweis nach § 9 oder § 11 vorzulegen, durch den das Bestehen der Matrosenprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachgewiesen wird. Die Vorlage erübrigt sich, wenn im Seefahrtbuch der Besitz eines Befähigungsnachweises nach § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 3 oder § 11 bescheinigt ist."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Matrosenprüfung ablegen will, hat nachzuweisen

1. eine mindestens zwölfmonatige Fahrtzeit als Leichtmatrose auf Kauffahrteischiffen oder eine mindestens sechsunddreißigmonatige Fahrtzeit auf Hochseefischereifahrzeugen — unter Anrechnung eines dreimonatigen abgeschlossenen Lehrgangs an einer anerkannten Jungfischerschule —,
2. von den nach Nummer 1 sowie den §§ 4 und 5 erforderlichen Fahrtzeiten auf Kauffahrteischiffen eine Fahrtzeit von mindestens sechs Monaten auf Schiffen bis zu 2000 Bruttoregistertonnen Raumgehalt,
3. eine ausreichende Ausbildung; für den Nachweis sind die nach den §§ 3 bis 5 ausgestellten Zeugnisse und das Seefahrtbuch vorzulegen.

Die Fahrtzeit nach Nummer 2 braucht nicht nachzuweisen, wer gemäß einer zusätzlichen Vereinbarung bei einem Reeder oder einer Reedergruppe im Rahmen eines besonderen Ausbildungsganges eine mindestens zweijährige Fahrtzeit auf verschiedenen Schiffen oder in verschiedenen Fahrtgebieten erworben hat. Die Vereinbarung und ihre Durchführung müssen von der nach § 6 bestimmten zentralen Stelle anerkannt und überwacht werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verkehrsbehörden der Küstenländer setzen zur Abnahme der Prüfungen Ausschüsse ein. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern, von denen zwei Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses sein sollen. Die Geschäftsführung für die Matrosenprüfungen kann der nach § 6 bestimmten zentralen Stelle übertragen werden."

8. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Ausbildungsgang) können nach gemeinsamen Richtlinien der Küstenländer in Einzelfällen Ausnahmen genehmigt werden."

9. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den gleichen Befähigungsnachweis erhalten Leichtmatrosen, die bis zum 31. März 1958 die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Fahrtzeit nachweisen; in diesem Falle braucht die Fahrtzeit nicht auf Schiffen erworben zu sein, welche die Bundesflagge führen."

Artikel 2

(1) Fahrtzeiten auf Seeschiffen, die auf Grund des Fahrterlaubnisscheines der See-Berufsgenossenschaft nur für die Wattfahrt oder die beschränkte kleine Küstenfahrt zugelassen sind, gelten als Seefahrtzeiten auf Kauffahrteischiffen im Sinne der Verordnung, wenn sie bis zum Ablauf eines halben Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben worden sind.

(2) § 8 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 (Mindestfahrtzeit auf Schiffen bis zu 2000 Bruttoregistertonnen) gilt nicht für Junggrade, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung im Decksdienst auf Kauffahrteischiffen angemustert waren.

Artikel 3

Die vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltende Fassung der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen wird nachstehend bekanntgemacht.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anlage
(zu Artikel 3)

Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen

in der Fassung vom 12. Juli 1960

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Schiffsleute

   die Besatzungsmitglieder des Decksdienstes, die zur Ausübung ihres Dienstes kein Befähigungszeugnis nach Maßgabe der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) in ihrer jeweils geltenden Fassung benötigen;

2. Kauffahrteischiffe

   die dem Erwerb durch die Seefahrt dienenden, die Bundesflagge führenden Seeschiffe mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge und der Seeschiffe, die auf Grund des Fahrterlaubnisscheines der See-Berufsgenossenschaft nur für die Wattfahrt oder beschränkte kleine Küstenfahrt zugelassen sind;

3. Seefahrtzeiten

   die im Seefahrtbuch bescheinigten anrechnungsfähigen Fahrtzeiten sowie die gesetzlichen und tariflichen Urlaubszeiten.

§ 2

Schiffsleute haben dem Seemannsamt unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Nachweisverpflichtungen vor der Anmusterung ihre körperliche Eignung nachzuweisen. Der Nachweis ist nach den Vorschriften der Bekanntmachung betreffend die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste vom 1. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. S. 561) in der Fassung der Verordnung vom 8. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 387) zu erbringen. Die Vorschriften der Verordnung über die Untersuchung der Seeleute auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vom 9. April 1929 (Reichsministerialblatt S. 293) sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Wer erstmalig auf einem Kauffahrteischiff als Schiffsjunge im Decksdienst (Decksjunge) anmustern will, hat den erfolgreichen Abschluß eines dreimonatigen Lehrgangs an einer staatlich anerkannten Seemannsschule nachzuweisen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß der Anwärter für die Aufnahme des Dienstes auf einem Kauffahrteischiff ausreichende seemännische Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere auf dem Gebiete des Bootsdienstes, des Feuerschutzes und der Unfallverhütung besitzt.

(2) Der Reeder hat zu veranlassen, und der Kapitän hat dafür zu sorgen und zu überwachen, daß der Decksjunge unter Beachtung der Richtlinien für die Ausbildung zum Matrosen in der Seeschiffahrt (Anlage 1) ausgebildet wird. Der Decksjunge hat während seiner Ausbildung ein Berichtsbuch zu führen, in dem er nach Tages- oder Wochenabschnitten Angaben über die von ihm erledigten Arbeiten sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu machen hat. Das Berichtsbuch ist vom Kapitän oder dem mit der Ausbildung beauftragten Schiffsoffizier monatlich und bei Abmusterung des Decksjungen gegenzuzeichnen.

(3) Nach Ablauf von neun Monaten hat der Kapitän dem Decksjungen ein Zeugnis zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, ob und in welchem Umfang der Decksjunge die notwendigen Kenntnisse erworben hat.

§ 4

(1) Wer erstmalig auf einem Kauffahrteischiff als Jungmann im Decksdienst anmustern will, hat eine Seefahrtzeit als Decksjunge von mindestens neun Monaten auf Kauffahrteischiffen nachzuweisen und ein Zeugnis über die erworbenen Kenntnisse vorzulegen. Der Fahrtzeit auf Kauffahrteischiffen wird eine zwölfmonatige Fahrtzeit im Decksdienst auf Hochseefischereifahrzeugen gleichgestellt; ein abgeschlossener Lehrgang an einer anerkannten Seemannsschule oder Jungfischerschule ist dabei mit drei Monaten anzurechnen.

(2) Auf die Ausbildung des Jungmannes ist § 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten hat der Kapitän dem Jungmann ein Zeugnis zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, ob und in welchem Umfang der Jungmann die notwendigen Kenntnisse erworben hat.

§ 5

(1) Wer erstmalig auf einem Kauffahrteischiff als Leichtmatrose im Decksdienst anmustern will, hat eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Jungmann auf Kauffahrteischiffen oder von mindestens vierundzwanzig Monaten auf Hochseefischereifahrzeugen — unter Anrechnung eines dreimonatigen abgeschlossenen Lehrgangs an einer anerkannten Jungfischerschule — nachzuweisen und ein Zeugnis über die erworbenen Kenntnisse vorzulegen.

(2) Auf die Ausbildung des Leichtmatrosen ist § 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten hat der Kapitän dem Leichtmatrosen ein Zeugnis zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, ob und in welchem Umfang der Leichtmatrose die notwendigen Kenntnisse erworben hat.

§ 5a

(1) Die nach dem Heimathafen des Schiffes zuständige Landesbehörde kann nach Anhören der nach § 6 bestimmten zentralen Stelle die Beschäftigung von Decksjungen, Jungmännern und Leichtmatrosen zur Ausbildung auf einem Schiff ganz oder auf Zeit untersagen, wenn der Kapitän die Ausbildungspflichten nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 trotz Abmahnung gröblich verletzt hat, oder wenn Tatsachen vorliegen, die ihn in sittlicher Hinsicht zur Ausbildung von Junggraden ungeeignet erscheinen lassen.

(2) Jedes darum ersuchte Seemannsamt hat Maßnahmen nach Absatz 1 auf dem Titelblatt der Musterrolle einzutragen.

§ 6

Von den Zeugnissen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 ist eine Durchschrift einer vom Bundesminister für Verkehr bekanntzumachenden zentralen Stelle einzureichen.

§ 7

Wer auf einem Kauffahrteischiff als Matrose anmustern will, hat einen Befähigungsnachweis nach § 9 oder § 11 vorzulegen, durch den das Bestehen der Matrosenprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachgewiesen wird. Die Vorlage erübrigt sich, wenn im Seefahrtbuch der Besitz eines Befähigungsnachweises nach § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 3 oder § 11 bescheinigt ist.

§ 8

(1) Wer die Matrosenprüfung ablegen will, hat nachzuweisen

1. eine mindestens zwölfmonatige Fahrzeit als Leichtmatrose auf Kauffahrteischiffen oder eine mindestens sechsunddreißigmonatige Fahrzeit auf Hochseefischereifahrzeugen — unter Anrechnung eines dreimonatigen abgeschlossenen Lehrgangs an einer anerkannten Jungfischerschule —,
2. von den nach Nummer 1 sowie den §§ 4 und 5 erforderlichen Fahrzeiten auf Kauffahrteischiffen eine Fahrzeit von mindestens sechs Monaten auf Schiffen bis zu 2000 Bruttoregistertonnen Raumgehalt,
3. eine ausreichende Ausbildung; für den Nachweis sind die nach den §§ 3 bis 5 ausgestellten Zeugnisse und das Seefahrtbuch vorzulegen.

Die Fahrtzeit nach Nummer 2 braucht nicht nachzuweisen, wer gemäß einer zusätzlichen Vereinbarung bei einem Reeder oder einer Reedergruppe im Rahmen eines besonderen Ausbildungsganges eine mindestens zweijährige Fahrtzeit auf verschiedenen Schiffen oder in verschiedenen Fahrtgebieten erworben hat. Die Vereinbarung und ihre Durchführung müssen von der nach § 6 bestimmten zentralen Stelle anerkannt und überwacht werden.

(2) Bei der Matrosenprüfung ist festzustellen, ob der Leichtmatrose die nach dem Berufsbild des Matrosen in der Seeschiffahrt (Anlage 2) erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Die Prüfung im Rettungsboots- und Feuerschutzdienst entfällt, wenn der Leichtmatrose Zeugnisse der See-Berufsgenossenschaft über die Befähigung als Rettungsboots- und Feuerschutzmann vorlegt.

(3) Die Verkehrsbehörden der Küstenländer setzen zur Abnahme der Prüfungen Ausschüsse ein. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern, von denen zwei Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses sein sollen. Die Geschäftsführung für die Matrosenprüfungen kann der nach § 6 bestimmten zentralen Stelle übertragen werden.

§ 9

(1) Nach dem Bestehen der Matrosenprüfung wird dem Matrosen auf Antrag ein Befähigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

(2) Leistet der Leichtmatrose nach der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Fahrtzeit Schiffsdienst in Auslandsfahrt und ist er deshalb verhindert, die Matrosenprüfung abzulegen, so erteilt das Seemannsamt auf Antrag des Kapitäns einmalig einen vorläufigen Befähigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4. Die Geltungsdauer des vorläufigen Befähigungsnachweises ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen.

(3) Den nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Befähigungsnachweisen werden diejenigen ausländischen Befähigungsnachweise gleichgestellt, die vom Bundesminister für Verkehr durch Bekanntmachung im Verkehrsblatt als gleichwertig anerkannt worden sind.

§ 10

Von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 und des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 (Ausbildungsgang) können nach gemeinsamen Richtlinien der Küstenländer in Einzelfällen Ausnahmen genehmigt werden. Durch solche Ausnahmen darf die Schiffssicherheit nicht gefährdet werden.

§ 11

Schiffsleuten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits als Matrosen angemustert sind oder gewesen sind, ist auf Antrag ohne Ablegung einer Matrosenprüfung ein Befähigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 5 zu erteilen. Den gleichen Befähigungsnachweis erhalten Leichtmatrosen, die bis zum 31. März 1958 die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Fahrtzeit nachweisen; in diesem Falle braucht die Fahrtzeit nicht auf Schiffen erworben zu sein, welche die Bundesflagge führen.

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1)

Richtlinien für die Ausbildung zum Matrosen in der Seeschiffahrt

Kenntnisse und Fertigkeiten	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
1. Schiffskunde	Zweck und Benennung des Schiffes; Orientierung an Bord; besondere Benennungen und Ausdrücke.	Schiffstypen; Nationalität und Reedereizugehörigkeit.	Größenvorstellung; Kenntnis der Lage und des Zwecks sämtlicher Einrichtungen.
2. Brücken- und Wachdienst	Kompaß nach Strichen und nach Graden; Ausguck; Temperaturmessen; Loggen; Flaggen setzen, dippen und auftuchen.	Steuern nach Kompaß; Land- und Seezeichen; Lichterführung; Bedienung von Lüftern, Telefonen und dergleichen.	Ausweichregeln; Seezeichen; Flaggen- und Schallsignale; Loten mit dem Hand- und Patentlot; Kenntnis und Bedienung des Ruders und des Ankergeschirrs, des Landgangs, der Leinen usw.
3. Ladungsdienst	Laderäume aufklaren und reinigen; Bilgen und Saugkörbe; Garnierungsarbeiten; Raumwache.	Entlüftung der Laderäume; Öffnen und Schließen der Luken; Helfen bei Auf- und Niedergeben der Bäume; Aus- und Einsetzen der Scheerstöcke.	Selbständiges Arbeiten mit den Winden, Ladebäumen und Scheerstöcken; Lukenschalken; Schwergutgeschirr auf- und abtakeln; Tallynehmen.
	Auf Tankern: Behandlung flüssiger Ladungen; Tankräume entleeren und reinigen; Reinigen von Rohrleitungen, Pumpen und Ventilen.	Auf Tankern: Behandlung flüssiger Ladungen; Entgasung und Reinigung von Tankräumen.	Auf Tankern: Behandlung, Laden und Löschen flüssiger Ladungen, insbesondere Behandlung der verschiedenen Öhlladungen.
4. Bootsdienst	Pullen; Wriggen; Kennenlernen des Bootsinventars.	An- und Ablegen mit Booten; Mast- und Segelsetzen.	Boote aus- und einsetzen; Ausrüstung der Boote, Segeln; Motorbootfahren; Handhabung der Notsignale; Rettungsbootsdienst im Sinne der Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft.
5. Handarbeit	Kenntnis und Behandlung von Werkzeug und Werkstoff; Aufschießen; Belegen; Heißen; Fieren; Knoten und Steke sowie einfache Spleiße.	Blockwerk und Taljen; Spleiße; Takeln und Benähen; Behandlung von Persenningen und Sonnensegeln.	Sämtliche Draht- und Tauwerkspleiße, auch in Festmache- und Schleppleinen; Drahtbändsel; Bekleiden; Nähen; Grundfertigkeiten in der Metall- und Holzbearbeitung.
6. Erhaltung und Sauberkeit des Schiffes	Reinigen von Logis und sonstigen Wohnräumen; Backschaft; Farbewaschen; Rostklopfen; Deckwaschen; Aufklaren.	Mennigen und Anstreichen; Labsalben; Holz scheuern, ölen und lacken; Behandlung von Farben und Quästen.	Außenbordsarbeiten; Absetzen; Anrühren und Mischen von Farben, Beiz- und Scheuermitteln; wirtschaftliche Behandlung des Materials.

Kenntnisse und Fertigkeiten	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
7. Sicherheitsdienst	Unfallsicherung bei der Arbeit, wie Rostschutzbrille, Haltetaue, Palsteke, Verhalten an den Luken; Kenntnis der Signale beim Rollenmanöver und der eigenen Station. Auf Tankern: Die besonderen Sicherheitsbestimmungen auf Tankern.	Vertrautmachen mit den besonderen Kenntnissen und Arbeiten des Sicherheitsdienstes, z. B. Handhabung der Feuerlöschgeräte, Bedienung der Sicherheitsanlagen usw. Auf Tankern: Die besonderen Sicherheitsbestimmungen auf Tankern; Sicherheitsbestimmungen der wichtigsten Ölhäfen.	Die wichtigen Unfallverhütungsvorschriften; Beherrschung der Rollenmanöver aller Art; Feuerschutzdienst im Sinne der Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft. Auf Tankern: Die besonderen Sicherheitsbestimmungen auf Tankern; Sicherheitsbestimmungen der wichtigsten Ölhäfen.
8. Signaldienst	Grundkenntnisse im Morsen.	Ständige Weiterbildung im Morsen; Grundkenntnisse im Gebrauch der Signalflaggen nach dem Internationalen Signalbuch	Ständige Weiterbildung im Morsen; Gebrauch der Signalflaggen nach dem Internationalen Signalbuch.
9. Kenntnis der wichtigsten Vorschriften und Gesetze	Einführung in die Unfallverhütungsvorschriften und in die Seemannsordnung.	Einführung in den Tarifvertrag.	Die wichtigsten Bestimmungen der Seemannsordnung, des Sozialversicherungswesens sowie aus dem Polizei-, Paß-, Zoll- und Devisenrecht.

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 2 Satz 1)

Berufsbild des Matrosen in der Seeschiffahrt

I. Arbeitsgebiet:

Sämtliche Arbeiten, die der Matrose für die Indienststellung und Fahrt, für die Beladung und Entlöschung, für die Sicherheit und Seetüchtigkeit und für die Instandhaltung und Sauberkeit des Schiffes im Hafen und während der Reise verrichten muß.

II. Kenntnisse und Fertigkeiten, die während der Ausbildung erworben werden sollen:

Schiffskunde: Zweck, Benennung, Bau, Typen, Größenvorstellung, Antriebsmaschinen, Ruder- und Deck-Hilfsmaschinen, Kenntnis der Einrichtungen.

Brücken- und Wachdienst: Kompaß und Steuern, Loggen und Loten, Lichterführung, Fahrtregeln, Flaggen der Seefahrtnationen, Signale, Bedienung der Anker und Leinen, Seezeichen, Wetterkunde.

Ladungsdienst: Raumwache, Behandlung der Ladung, Anschreiben von Ladung, Ladegeschirr, Schwergut, Arbeiten an den Luken und im Raum.

Seemännische Arbeiten: Kenntnis und Behandlung von Werkzeug und Werkstoff, sämtliche Arbeiten mit Tauwerk, Drähten und Ketten, Segelnähen, Reinigen, Scheuern, Ölen, Konservieren und Malen von Holz und Eisen, Behandlung von Farben und Konservierungsmitteln.

Sicherheitsdienst: Aus- und Einsetzen von Booten, Pullen, Wriggen, Segeln, Kenntnis der Sicherheitseinrichtungen und Rettungsgeräte, Arbeiten mit Feuerlösch-, Sauerstoff- und Frischluftgeräten, Kenntnis der Sicherheitsrollen, Schwimmen, Ausrüstung der Boote, Erste Hilfe bei Unglücksfällen, Rettungsboots- und Feuerschutzdienst im Sinne der Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft.

Signaldienst: Nationalflaggen, Internationale Signalflaggen, Lichtmorsen, Flaggen an- und abstecken, vorheißen, niederholen und auftuchen, Notsignale.

Rechtskunde: Seemannsordnung, Tarifrecht, Sozialversicherung, Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften über die Heuerstellen sowie des Zoll-, Paß-, Devisen- und Polizeirechts.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1)

Bundesrepublik Deutschland

**Befähigungsnachweis
zum Matrosen in der Seeschiffahrt
(Matrosenbrief)**

Der ....

geboren am .... in ....

hat nach Maßgabe der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 28. Mai 1956 die Matrosenprüfung bestanden und besitzt die Befähigung zum

Matrosen in der Seeschiffahrt;

sie umfaßt die Befähigung zum Rettungsbootsmann und Feuerschutzmann.

(Siegel) ....

(Ausstellende Behörde und Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 2)

Bundesrepublik Deutschland

Vorläufiger Befähigungsnachweis zum Matrosen in der Seeschiffahrt

Der ....

geboren am .... in ....

hat am .... vor dem hiesigen Konsulat als Seemannsamt die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 28. Mai 1956 für die Zulassung zur Matrosenprüfung erforderliche Fahrtzeit nachgewiesen. Da er in Auslandsfahrt im Schiffsdienst beschäftigt und deshalb verhindert ist, die Matrosenprüfung abzulegen, wird ihm gemäß § 9 Abs. 2 der genannten Verordnung dieser vorläufige Nachweis zum

Matrosen in der Seeschiffahrt

erteilt. Der Nachweis verliert am .... seine Gültigkeit.

(Siegel) Das Seemannsamt

Anlage 5
(zu § 11)

Bundesrepublik Deutschland

Befähigungsnachweis zum Matrosen in der Seeschiffahrt (Matrosenbrief)

Dem ....

geboren am .... in ....

wird auf seinen Antrag gemäß § 11 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 28. Mai 1956 bescheinigt, daß er die Befähigung zum

Matrosen in der Seeschiffahrt

besitzt.

(Siegel) ....

(Ausstellende Behörde und Unterschrift)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik

Vom 28. Juni 1960

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1959 zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1468) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 sowie das Protokoll vom gleichen Tage und der Notenwechsel über den Anwendungsbereich der Artikel 5 und 6 des Vertrages

am 3. Juni 1960

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Ciudad Trujillo am 3. Mai 1960 ausgetauscht worden.

Bonn, den 28. Juni 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Inkrafttreten für die Tschechoslowakei und Ungarn)

Vom 28. Juni 1960

Das in Paris am 18. April 1951 unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Pflanzenschutz-Organisation in der Fassung vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 581) ist nach seinem Artikel XX für folgende Staaten in Kraft getreten:

Tschechoslowakei	am 30. März 1960
Ungarn	am 5. April 1960.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 714).

Bonn, den 28. Juni 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Folge 1: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte. Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 2: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Folge 3: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 4: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 5: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 6: Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)

Folge 7: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Folge 8: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Folge 9: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Folge 10: Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:
Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III" oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.